

Satzung

der Dorfgemeinschaft Ellscheid e.V.

vom 12. 5. 2006

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Dorfgemeinschaft Ellscheid e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ellscheid und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich als rechtsfähiger Verein gemäß § 21 BGB einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die Dorfgemeinschaft Ellscheid e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere setzt er sich zur Aufgabe:
 - a) Pflege des historischen Brauchtums,
 - b) Verschönerung des Ortsbildes von Ellscheid,
 - c) Schutz und Pflege historischer Kulturdenkmäler,
 - d) Mitgestaltung von Altentagen,
 - e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dorfbewohnern, den Vereinen und sonstigen Gruppen,
 - f) Durchführung von Veranstaltungen im Dorf
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Mitglieder der Dorfgemeinschaft Ellscheid e.V. können natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Vereine sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluß

zu a):

Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenswart.

zu c):

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Von der Absicht das Mitglied auszuschließen, muss dieses benachrichtigt und vor Ausschluss gehört werden. Erfolgt der Ausschluss, ist in dem Bescheid der Hinweis aufzunehmen, dass hiergegen innerhalb von zwei Wochen Widerspruch möglich ist. Über den Widerspruch entscheidet erneut die Mitgliederversammlung. Aus der Beendigung der Mitgliedschaft resultiert keinerlei Anspruch von Seiten der Dorfgemeinschaft.

§ 6

Organe des Vereins

Organe der Dorfgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan und besteht aus den Mitgliedern der Dorfgemeinschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Dorfgemeinschaft oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer einwöchigen Einladungsfrist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Daun.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden der Dorfgemeinschaft schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Bildung von Ausschüssen,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Dorfgemeinschaft

§ 9

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und ordnungsgemäß ergangen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung, das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht der juristischen Personen und der nichtrechtsfähigen Vereine wird durch den jeweiligen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Die juristischen Personen und die nichtrechtsfähigen Vereine haben eine Stimme.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende der Dorfgemeinschaft, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist zur Vertretung der Dorfgemeinschaft auch alleine berechtigt. Der Stellvertreter darf im Innenverhältnis zur Dorfgemeinschaft nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Dorfgemeinschaft ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Angelegenheiten der Dorfgemeinschaft zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und die wesentlichen Erörterungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Zwecke der Dorfgemeinschaft werden aufgebracht

- durch freiwillige Spenden und Zuwendungen und
- durch Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft.

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Rechnungswesen

- (1) Einnahmen und Ausgaben sind durch ordnungsgemäße Buchführung vom Kassenwart zu belegen.
- (2) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Dorfgemeinschaft wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Dorfgemeinschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Dorfgemeinschaft an die Ortsgemeinde Ellscheid. Es wird der Ortsgemeinde Ellscheid zur Auflage gemacht, das Vermögen der Dorfgemeinschaft wieder im Sinne der Dorfgemeinschaft in Ellscheid zu verwerten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. 5. 2006 in Kraft. Sie wurde bei § 3 und § 5 am 19. 3. 2008 geändert.